

12. (1) Der Leiter der Produktionsabteilung wird vom Vorstand eingestellt und von der Bevollmächtigtenversammlung bestätigt. Er soll in der Regel Hoch- oder Fachschulausbildung auf dem Gebiet des Meliorationswesens haben.

(2) Der Leiter hat im Auftrag der Bevollmächtigtenversammlung und des Vorstandes die Produktionsabteilung zu leiten. Ihm obliegen insbesondere folgende Hauptaufgaben:

- a) politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Festigung der Meliorationsgenossenschaft sowie Beratung und Anleitung aller Mitglieder bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit für die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen und die bestmögliche Nutzung der meliorierten Flächen;
- b) politische und fachliche Leitung des in der Produktionsabteilung arbeitenden Kollektivs. Erziehung aller Mitarbeiter zur sozialistischen Arbeitsmoral und Disziplin. Dabei ist der sozialistische Wettbewerb auf der Grundlage der Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung besonders zu fördern;
- c) Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen;
- d) Leitung des Produktionsprozesses entsprechend den Zielen, Aufgaben und Terminen für die Leistungen, wie sie im Betriebsplan festgelegt sind;
- e) Sicherung aller technischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für einen planmäßigen Produktionsablauf und Abschluß der dafür erforderlichen Verträge;
- f) Einhaltung der Bestimmungen des Statuts, der Arbeitsordnung und Erfüllung der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung und des Vorstandes;
- g) Wahrnehmung der aus der gesamten Tätigkeit der Meliorationsgenossenschaft entstehenden Rechte und Pflichten, wie Arbeitsschutzbestimmungen, Schutz des gesellschaftlichen Eigentums usw.;
- h) ordnungsgemäße Aufbewahrung der gesamten Planungsunterlagen;
- i) Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlussvorlagen für den Vorstand und die Bevollmächtigtenversammlung;
- j) Rechenschaftslegung vor dem Vorstand und der Bevollmächtigtenversammlung.

(3) Der Leiter der Produktionsabteilung trägt die persönliche Verantwortung für die Durchführung aller im Betriebsplan festgelegten Maßnahmen gegenüber der Bevollmächtigtenversammlung und den staatlichen Organen. Er hat die Verantwortungsbereiche für den Buchhalter und ggf. anderer Spezialisten abzugrenzen und deren persönliche Verantwortlichkeit festzulegen.

(4) Der Leiter der Produktionsabteilung vertritt die Meliorationsgenossenschaft im Rechtsverkehr. Bei seiner Abwesenheit wird die Meliorations-

genossenschaft von seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem bevollmächtigten Vorstandsmitglied vertreten.

Im Zahlungsverkehr ist in jedem Falle die Gegenzeichnung des Buchhalters erforderlich.

Die Vertretung der Meliorationsgenossenschaft darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der bestätigten Pläne ausgeübt werden.

Bei Geltendmachung von Ansprüchen, die sich gegen den Leiter der Produktionsabteilung richten, wird die Meliorationsgenossenschaft durch den Vorsitzenden der Bevollmächtigtenversammlung vertreten.

13. (1) Der Buchhalter wird vom Vorstand eingestellt und von der Bevollmächtigtenversammlung bestätigt.

(2) Für die Festlegung der Aufgaben und Verantwortlichkeit des Buchhalters werden die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBl. I S. 139) sinngemäß angewandt.

## V.

### Rechte und Pflichten der in der Meliorationsgenossenschaft Beschäftigten

14. Die in der Meliorationsgenossenschaft Beschäftigten sind Mitglieder von Genossenschaften bzw. Arbeiter in volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft, die an der Meliorationsgenossenschaft beteiligt sind. Es können auch Fachkräfte beschäftigt werden, die nicht Mitglieder oder Beschäftigte der beteiligten Betriebe sind.
15. Die Arbeit eines Genossenschaftsmitgliedes in der Meliorationsgenossenschaft ist als unbefristete Delegation zu betrachten. Durch diese Tätigkeit erfüllen die Genossenschaftsmitglieder die Arbeitspflicht gegenüber ihrer LPG oder GPG.
16. Die Delegation eines Genossenschaftsmitgliedes erfolgt durch den Vorstand der betreffenden LPG oder GPG auf Antrag des Vorstandes der Meliorationsgenossenschaft, des Leiters der Produktionsabteilung bzw. des betreffenden Genossenschaftsmitgliedes oder auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung über die Bereitstellung ständiger Arbeitskräfte durch die Mitglieder. Die Vorstände der beteiligten LPG oder GPG haben das Recht, ein Genossenschaftsmitglied von der Tätigkeit in der Meliorationsgenossenschaft abzurufen. Die Delegation und Abberufung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der LPG oder GPG, des Vorstandes der Meliorationsgenossenschaft sowie des Leiters der Produktionsabteilung.
17. Während der Delegation unterstehen die Genossenschaftsmitglieder ausschließlich dem Leiter der Produktionsabteilung.
18. Die mit der Arbeit der Genossenschaftsmitglieder in der Meliorationsgenossenschaft zusammenhängenden Rechte und Pflichten werden nach den